

9. Sitzung der BfR-Kommission Ernährung, diätetische Produkte, neuartige Lebensmittel und Allergien

Protokoll vom 14. Oktober 2022

Die BfR-Kommission „Ernährung, diätetische Produkte, neuartige Lebensmittel und Allergien“ berät als ehrenamtliches und unabhängiges Sachverständigen-gremium das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) in Fragen der gesundheitlichen Risikobewertung von ernährungsrelevanten Themen wie z. B. Nährstoffen und sonstigen Stoffen mit ernährungsspezifischer oder physiologischer Wirkung in Lebensmitteln des allgemeinen Verzehrs sowie von neuartigen Lebensmitteln und neuartigen Lebensmittelzutaten. Zudem berät die Kommission das Institut bei ausgewählten Fragen zu Ernährungsrisiken und Allergien, die durch Lebensmittel ausgelöst werden können. Mit ihrer wissenschaftlichen Expertise berät die Kommission das BfR und kann dem Institut im Krisenfall als Expertinnen- und Expertennetzwerk zur Seite stehen.

Die Kommission besteht aus 15 Mitgliedern, die für einen Turnus von vier Jahren über ein offenes Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren berufen wurden und sich durch wissenschaftliche Expertise auf ihrem jeweiligen Fachgebiet auszeichnen.

Die Kommissionsmitglieder kamen am 14. Oktober 2022 zu ihrer 1. Sitzung innerhalb der 5. Beru-fungsperiode (2022-2025) zusammen. Die Kommissionmitglieder sind zur Verschwiegenheit gegen-über Dritten und zur unparteilichen Erfüllung Ihrer Aufgabe verpflichtet. Eventuelle Interessenkon-flikte zu einzelnen in der Sitzung behandelten Tagesordnungspunkten (TOPs) werden transparent ab-gefragt und offengelegt. Aus dem vorliegenden Ergebnisprotokoll geht die wissenschaftliche Mei-nung der BfR-Kommission hervor. Die Empfehlungen der Kommission haben allein beratenden Cha-rakter. Die Kommission selbst gibt keine Anordnungen und keine Gutachten heraus und ist dem BfR gegenüber auch nicht weisungsbefugt (und umgekehrt) oder in dessen Risikobewertungen involviert.

1 Begrüßung durch die Geschäftsführung und Vorstellung des BfR

Die konstituierende Sitzung wird durch die Geschäftsführerin der BfR-Kommission für Ernährung, diätetische Produkte, neuartige Lebensmittel und Allergien (EDNA) eröffnet. Sie begrüßt die neu berufenen Kommissionsmitglieder und stellt die Entstehungsgeschichte und die Aufgaben des BfR vor.

2 Vorstellung der Fachgruppe Ernährungsrisiken, Allergien und neuartige Lebensmittel sowie Vorstellung der Mitglieder der Kommission

Die Personen der Fachgruppe sowie die Mitglieder der BfR-Kommission stellen kurz ihren beruflichen Werdegang sowie ihre Arbeitsschwerpunkte mit aktuellen wissenschaftlichen Tätigkeiten und Funkti-onen vor.

3 Einführung in das Kommissionswesen einschließlich der Erwartungen an die Kommission

Ein Mitarbeiter aus der Abteilung Risikokommunikation des BfR stellte die Geschäftsordnung der BfR-Kommissionen sowie die Erwartungen des BfR an die Kommission vor.

Namentlich Beiträge der Kommissionsmitglieder geben die Meinung der jeweiligen Autorin/des Autoren und nicht die Meinung des Bundesinstituts für Risikobewertung wieder.

Gemäß §1 der Geschäftsordnung der BfR-Kommissionen ist die Aufgabe der Kommissionen die ehrenamtliche unabhängige wissenschaftliche Beratung des BfR in den ihnen jeweils zugewiesenen Arbeitsbereichen. Die Kommissionmitglieder sind zu Verschwiegenheit gegenüber Dritten und zur unparteilichen Erfüllung ihrer Aufgabe verpflichtet. Eventuelle Interessenkonflikte zu einzelnen in der Sitzung behandelten Tagesordnungspunkten werden transparent abgefragt und offengelegt. Aus dem jeweils vorgelegten Ergebnisprotokoll soll die wissenschaftliche Meinung der BfR-Kommission hervorgehen. Die Beschlüsse der Kommissionen sind an das BfR gerichtet und haben empfehlenden Charakter.

Mit Blick auf die BfR-Kommission EDNA erwartet das BfR fachkundige unabhängige Beratung bzw. einen wissenschaftlichen Austausch zu den für die Fachgruppe relevanten Themen bzw. zu Fragen der gesundheitlichen Risiken von Nährstoffen und sonstigen Stoffen mit ernährungsspezifischer oder physiologischer Wirkung in Lebensmitteln des allgemeinen Verzehrs, einschließlich Nahrungsergänzungsmitteln, sowie in Lebensmitteln für besondere Verbrauchergruppen und neuartigen Lebensmitteln und neuartigen Lebensmittelzutaten. Zudem wünscht sich das BfR wissenschaftliche Beratung zu ausgewählten Fragen zu Ernährungsrisiken und Allergien, die durch Lebensmittel ausgelöst werden können, einen schnellen Zugriff auf Informationen/Sachverstand im Krisenfall und dass die BfR-Kommission als externes Expertengremium dazu beiträgt, die wissenschaftliche Qualität der BfR-Stellnahmen zu unterstützen.

4 Wahl des/der Kommissionsvorsitzenden und der Stellvertretung

Die Beschlussfähigkeit der Kommission wird festgestellt. Als Vorsitzende der BfR-Kommission EDNA wird Frau Professorin Dr. Susanne Alban und als stellvertretender Vorsitzender Herr Professor Dr. Volker Böhm gewählt. Die Wahl erfolgt jeweils einstimmig mit 14 Stimmen und einer Enthaltung. Die beiden nehmen die Wahl an. Die Vorsitzende übernimmt die weitere Sitzungsleitung.

5 Annahme der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird ohne Ergänzung oder Änderungswünsche einstimmig angenommen.

6 Mündliche Abfrage zu eventuellen Interessenkonflikten

Neben der schriftlichen Abfrage von Interessenkonflikten im Vorfeld bzw. zu Beginn der Sitzung erfolgt auch eine mündliche Abfrage. Unter den Mitgliedern der BfR-Kommission werden keine Interessenkonflikte in Bezug auf die in dieser Sitzung behandelten Themen identifiziert.

7 Vorstellung der aktuellen Themenschwerpunkte der Fachgruppe Ernährungsrisiken, Allergien und neuartige Lebensmittel

Die Geschäftsführung stellt die allgemeinen Aufgaben der Fachgruppe sowie aktuelle Themenschwerpunkte vor:

7.1 Aufgaben der Fachgruppe Ernährungsrisiken, Allergien und neuartige Lebensmittel

Zu den Aufgaben der Fachgruppe gehört die ernährungsphysiologische/ernährungsmedizinische Bewertung von Nährstoffen und sonstigen Stoffen mit physiologischer Wirkung in Lebensmitteln des allgemeinen Verzehrs (angereicherten Lebensmitteln), einschließlich Nahrungsergänzungsmitteln sowie die Risiko- und z. T. auch Nutzenbewertung von Lebensmitteln für besondere Verbrauchergruppen.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge der Kommissionsmitglieder geben die Meinung der jeweiligen Autorin/ des Autors und nicht die Meinung des Bundesinstituts für Risikobewertung wieder.

Die Fachgruppe ist auch an der Bewertung von neuartigen Lebensmitteln und Lebensmitteln aus gentechnisch veränderten Organismen beteiligt und für die Bearbeitung von Fragen zu ausgewählten Ernährungsrisiken und Allergien zuständig. Des Weiteren werden auch Fachveranstaltungen organisiert¹.

7.2 Aktuelle und künftige Themen der Fachgruppe

Im Rahmen der Risikobewertung von Mikronährstoffen wurden im Jahr 2021 Vorschläge für Höchstmengen von Vitaminen und Mineralstoffen in Nahrungsergänzungsmitteln (NEM) und angereicherten Lebensmitteln erarbeitet und veröffentlicht. Da diese nicht rechtsverbindlich sind, werden weiterhin hochdosierte NEM vermarktet, so dass das BfR immer wieder Produkte zu bewerten hat, die Vitamine und/oder Mineralstoffe in Mengen nahe oder oberhalb des UL enthalten (siehe dazu TOP 8.3).

Die Bewertung von alternativen Proteinquellen, wie z. B. Insekten (Fragen zur Allergenität, Kreuzreaktivität) oder Produkten auf Erbsenproteinbasis (z. B. Milchersatzprodukte), wird voraussichtlich ein künftiger Schwerpunkt der Fachgruppe sein (siehe dazu TOP 8.1).

Ein weiteres Thema ist die Beurteilung der Eignung (nach Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/127) von Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung. Beispiele dafür sind die Bewertung der Sicherheit und Eignung sowie eines eventuellen gesundheitlichen Nutzens von Säuglingsnahrung auf Basis von hydrolysiertem Protein (siehe dazu auch TOP 8.2) sowie von Säuglingsnahrung mit Zusatz von „probiotischen“ Mikroorganismen oder humanen Milcholigosacchariden, aber auch die Risikobewertung von Säuglingsanfangsnahrung mit alleinigem Zusatz von Docosahexaensäure (DHA) (ohne Arachidonsäure (ARA))².

In diesem Zusammenhang wird darüber informiert, dass im Zuge der Novellierung der EU-Vorschriften für Lebensmittel für besondere Ernährungszwecke das Konzept der „diätetischen Lebensmittel“ aufgegeben (siehe dazu auch TOP 9) und durch Regelungen für Lebensmittel für spezielle Verbrauchergruppen (Verordnung (EU) Nr. 609/2013) ersetzt wurde. Dazu zählen:

- Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung (Delegierte Verordnung (EU) 2016/127)
- Getreidebeikost und andere Beikost (Richtlinie 2006/125/EG)
- Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke (Delegierte Verordnung (EU) 2016/128)
- Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung (Delegierte Verordnung (EU) 2017/1798 (gültig seit 27.10.2022)).

Die Verordnung (EU) Nr. 609/2013 (gilt seit 20. Juli 2016) enthält grundlegende Anforderungen an die Zusammensetzung sowie Kennzeichnung und Aufmachung von Lebensmitteln für spezielle Verbrauchergruppen. Die „Unionsliste“ (Anlage, gemäß §15 Abs. 1) enthält die zugelassenen Stoffe, die den unter die Verordnung fallenden Lebensmittelkategorien zugesetzt werden dürfen. Lebensmittel für Schwangere, Stillende oder Sportler, die vor 2016 zum Teil als „diätetische Lebensmittel“ vermarktet wurden, sind seit Inkrafttreten der Verordnung 609/2013 als „Lebensmittel des allgemeinen Verzehrs“ anzusehen und unterliegen den allgemeinen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen.

¹ z. B. im Sommer 2022 gemeinsam mit dem BVL eine Tagung zum Thema „Super(?)foods and Supplements – Risky or Healthy?“

² Die EFSA hat im Jahr 2014 eine wissenschaftliche Stellungnahme zur Grundzusammensetzung von Säuglingsanfangs- und Folgenahrungen veröffentlicht, die einen obligatorischen Zusatz von Docosahexaensäure (DHA) mit entsprechenden Mindest- und Höchstmengen, aber keinen Zusatz von Arachidonsäure (ARA) mehr vorsieht.

Die Fachgruppe erwartet von den Kommissionsmitgliedern unabhängige wissenschaftliche Beratung zu den Themen der Fachgruppe.

Die Kommissionsmitglieder erklären sich bereit, Ihre Expertise zur Verfügung zu stellen.

Von Seiten der Kommission wird darüber hinaus vorgeschlagen, sich in dieser Berufenungsperiode mit den gesundheitlichen Risiken von hochverarbeiteten Lebensmitteln zu befassen. Es wird vereinbart, das Thema auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

8 Aktuelle und künftige Herausforderungen der Fachgruppe

8.1 Gesundheitliche Bewertung von neuartigen Proteinquellen in Lebensmittelprodukten (Bsp.: Allergierisiken von Insektenproteinen)

Hintergrund:

Im Rahmen von Novel-Food Zulassungen wurden der gelbe Mehlwurm, die Wanderheuschrecke und das Heimchen als Proteinquelle durch die EFSA bewertet und in der EU zugelassen. Daraus ergeben sich neue Herausforderungen für die Bewertung möglicher - bisher unbekannter - Allergierisiken. FG53 hat den Inhalt eines kürzlich erstellten Buchkapitels „Insekten als Lebens- und Futtermittel - Nutzen und Risiken“³ vorgestellt und auf die Problematik für die Risikobewertung im Bereich der EU hingewiesen.

Auch Produkte aus Erbsenprotein (z. B. als Ersatz für konventionelle Milchprodukte) könnten ein Risiko für Allergien bergen. Zusätzlich birgt die sonstige Zusammensetzung der Ersatzprodukte unbekannte ernährungsphysiologische Risiken - zum einen, da die Ersatzprodukte bzgl. der Nährstoffzusammensetzung, z. B. im Calcium-Gehalt, nicht identisch mit den tierischen Originalprodukten sind und zum anderen, weil sie oft mit Vitaminen und Mineralstoffen angereichert sind.

Diskussion und Anmerkungen der Kommission:

- Reaktion auf ein Allergen kann beim Hauttest positiv sein, obwohl die betroffene Person klinisch keine Symptome zeigt.
- Aufnahmemengen und Trigger (z. B. körperliche Anstrengung) spielen wichtige Rolle bei Auslösung einer allergischen Reaktion.
- 20 % der deutschen Bevölkerung sind von einer allergischen Erkrankung betroffen.
- Bei Allergie auf Hausstaubmilben können Kreuzreaktionen zu Insekten relevant sein.
- Bislang ist im europäischen Anaphylaxie-Register (NORA) noch kein Fall einer schweren allergischen Reaktion gegenüber Insekten dokumentiert.

Fazit:

Ziel der Fachgruppe ist die Initiierung entsprechender Forschung zur Überprüfung des allergenen Potentials von Insektenproteinen, wie die Entwicklung eines *in-vitro*-Testmodells.

³ Broll, H., Peiser, M., Zagon, J. und Ehlers, A. (2022). Insekten als Lebens- und Futtermittel - Nutzen und Risiken. In: Busch, U. und Waiblinger, H.-U. (Hrsg), Allergene in Lebensmitteln, Allergologie - Ernährungswissenschaft - Recht - Praxis, Kapitel IV.1 Umgang mit Allergenen in der Lebensmittelproduktion. Behr's Verlag (Behr's GmbH, Hamburg), ISBN: 978-3-89947-167-0

Es wird vereinbart, dass einzelne Kommissionsmitglieder ihre Expertise bei der Beurteilung von Insektenproteinen sowie bei der weiteren Planung eines *in-vitro*-Testmodells zur Verfügung stellen.

8.2 Beurteilung der Eignung von Säuglingsnahrung

8.2.1 Säuglingsnahrung auf Basis von hydrolysiertem Protein (so genannte HA-Nahrung)

Hintergrund:

Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung, die auf Basis von Proteinhydrolysat hergestellt werden, dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn ihre Zusammensetzung den Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2016/127 entspricht und die Sicherheit und Eignung der Produkte von der EFSA positiv bewertet wurde⁴. Die Verwendung von gesundheitlichen Werbeaussagen zur Reduzierung des Allergierisikos ist nur nach positiver Bewertung von klinischen Studiendaten durch die EFSA und Zulassung einer entsprechenden Angabe durch die EU-Kommission zulässig.

Bis heute (Stand: 14.10.2022) liegen nur drei positive EFSA-Bewertungen zur Sicherheit und ernährungsphysiologischen Eignung derartiger Produkte vor. Nur eines der Produkte wurde bisher von der EFSA auch mit Blick auf einen möglichen Nutzen zur Prävention von atopischer Dermatitis bei Säuglingen mit erhöhtem Allergierisiko bewertet⁵ – und diesbezüglich kein kausaler Zusammenhang anerkannt.

Auch die aktuelle **S3-Leitlinie Allergieprävention**⁶ spricht keine Empfehlung für die Verwendung von HA-Nahrung für nicht gestillte Säuglinge mit erhöhtem Allergierisiko mehr aus, sondern empfiehlt, „für nicht (voll) gestillte Säuglinge mit erhöhtem Allergierisiko zu prüfen, ob bis zur Einführung von Beikost eine Säuglingsanfangsnahrung mit nachgewiesener Wirksamkeit zur Allergieprävention verfügbar ist“. Durch diese Formulierung bleibt es allerdings Ärzten und Eltern selbst überlassen zu entscheiden, welche Säuglingsanfangsnahrung sie empfehlen bzw. zur Ernährung ihres Kindes wählen.

Diskussion und Fazit:

Die Kommission bestätigte das BfR in seiner Auffassung, dass der Nutzen von so genannten HA-Nahrungen zur Allergieprävention zurzeit nicht hinreichend belegt ist – und dass die Formulierung der Empfehlung in der aktuellen S3-Leitlinie zu Verunsicherung bei Kinderärzten und Eltern führen kann.

Eine klare Verbraucherkommunikation zu diesem Thema ist erforderlich, insbesondere auch, da weiterhin Produkte mit „HA“-Kennzeichnung auf dem Markt sind, auf denen z. T. nur die Bedeutung der Abkürzung HA (Hypoallergen) geändert wurde - z. B. in „Hydrolysierte Anfangsnahrung“ oder „Hydrolysierte Anschlussnahrung“.

⁴ Laut EFSA (2014) soll

- die Sicherheit und Eignung jeder spezifischen Nahrung, die Proteinhydrolysate enthält, durch eine klinische Bewertung festgestellt werden und
- durch klinische Studien gezeigt werden, ob und in welchem Umfang eine bestimmte Nahrung das Risiko der Entwicklung kurz- und langfristiger klinischer Erscheinungen von Allergien bei gefährdeten Säuglingen, die nicht gestillt werden, verringert.

⁵ EFSA (2021). Efficacy of an infant formula manufactured from a specific protein hydrolysate derived from whey protein isolate and concentrate produced by Société des Produits Nestlé S.A. in reducing the risk of developing atopic dermatitis

⁶ S3-Leitlinie Allergieprävention. Stand: 11.November 2022, Version 4.0, AWMF-Registernr. 061-016. <https://register.awmf.org/de/leitlinien/de-tail/061-016>

8.3 Beurteilung von Risiken, die von Produkten ausgehen, die Mikronährstoffe in überhöhter Dosierung enthalten

Das BfR wurde in der Vergangenheit wiederholt mit der Bewertung von Nahrungsergänzungsmitteln beauftragt, bei denen der von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) abgeleitete UL (*Tolerable Upper Intake Level*; tolerierbare Tageshöchstmenge) für einzelne Vitamine oder Mineralstoffe bereits durch eine Tagesdosis zu einem hohen Grad ausgeschöpft oder überschritten wurde. Der UL ist die maximale chronische tägliche Gesamtzufuhr eines Nährstoffs aus allen Quellen, bei der mit hoher Wahrscheinlichkeit keine unerwünschten gesundheitlichen Effekte beim Menschen auftreten. D. h., die Gesamtaufnahme eines Mikronährstoffes aus allen Lebensmittelquellen (angereicherten Lebensmitteln, konventionellen Lebensmitteln und Nahrungsergänzungsmitteln) sollte den UL nicht überschreiten. Wird über die Tagesdosis eines bestimmten Nahrungsergänzungsmittelprodukts durch einen zugesetzten Nährstoff der jeweilige UL bereits nahezu ausgeschöpft, sind zwar bei dieser Zufuhr des Produkts allein keine unerwünschten gesundheitlichen Wirkungen zu erwarten, in Kombination mit anderen Lebensmitteln, die denselben Nährstoff enthalten, könnte es aber zur Überschreitung des UL kommen, was mit einem erhöhten Risiko für unerwünschte gesundheitliche Effekte verbunden ist.

Diskussion und Anmerkungen der Kommission:

Mit Bezug auf hochdosierte Nahrungsergänzungsmittel diskutierten die Kommissionsmitglieder, dass die vom BfR empfohlenen Höchstmengen nicht rechtsverbindlich sind und auch auf EU-Ebene noch keine verbindlichen Höchstmengen für Vitamine und Mineralstoffe festgesetzt wurden.

Seitens der BfR-Kommission besteht allgemeiner Konsens darüber, dass das BfR ein geeignetes wissenschaftlich fundiertes Konzept zur Ableitung von Höchstmengen für Vitamine und Mineralstoffe in NEM und angereicherten Lebensmitteln des allgemeinen Verzehrs im Jahr 2021 erarbeitet hatte und Höchstmengenregelungen für Vitamine und Mineralstoffe in Nahrungsergänzungsmitteln und angereicherten Lebensmitteln nun auf EU-Ebene dringend erforderlich sind, um Rechtsklarheit zu schaffen.

8.4 Risikobewertung zu sonstigen Stoffen (z. B. Botanicals)

Eine Mitarbeiterin der Fachgruppe stellt die Aufgaben des BfR bei der Mitarbeit in der Arbeitsgruppe Stofflisten des Bundes und der Bundesländer und der *Heads of Agency* (HoA)-working group „Food Supplements“ dar.

Laut Lebensmittelrecht werden Pflanzenstoffe und -zubereitungen (sog. Botanicals) mit ernährungsspezifischer oder –physiologischer Wirkung, die Lebensmitteln zugesetzt werden, zu den „sonstigen Stoffen“ gezählt. Es existieren derzeit aber keine Listen mit „erlaubten“ oder „nicht-erlaubten“ sonstigen Stoffen in der EU.

Für Deutschland, Österreich und die Schweiz wurde daher die Arbeitsgemeinschaft Stoffliste (AG Stoffliste) etabliert - ein Gremium von Vertreterinnen und Vertretern der zuständigen deutschen Bundesbehörden (BVL, BfR, BfArM), der Untersuchungseinrichtungen der Bundesländer und aus der Schweiz und Österreich sowie behördenexternen Expertinnen und Experten aus den jeweiligen Fachgebieten, welches Stofflisten unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse und rechtlicher Vorgaben erstellt. Schwerpunkte liegen dabei auf der Einstufung von Stoffen hinsichtlich ihrer Verwendung als Arzneistoff oder Lebensmittel sowie bezüglich ihrer Neuartigkeit und Sicherheit.

Die Stofflisten wurden als Orientierungshilfe für die rechtliche Einstufung von Pflanzen, Pflanzenteilen und Pilzen erarbeitet, die in Lebensmitteln verwendet oder als Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden. Die Einstufung erfolgt anhand eines Entscheidungsbaums und in Anlehnung an die Verordnung (EG) 1925/2006 (Anreicherungsverordnung)⁷. Die Stofflisten liefern zudem einen Überblick über die kritischen Inhaltsstoffe und die damit verbundenen Risiken. Die Listen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sind nicht rechtsverbindlich, bieten aber eine Orientierung für die Lebensmittelunternehmen, Verbraucherinnen und Verbraucher und die zuständigen Überwachungsbehörden. Jede Abweichung von der dort vorgenommenen Einstufung muss gegenüber den zuständigen Behörden gut begründet werden.

Die Stofflisten stellen die nationale Sicht der Länder Deutschland, Österreich und der Schweiz dar. Das bedeutet, dass sich die Einstufungen nicht zwangsläufig immer auf die Einstufung des Stoffes in anderen EU-Mitgliedstaaten übertragen lassen. Daher sind auch die nationalen Vorschriften in den einzelnen EU-Staaten zu beachten. Durch das BVL wurde daher eine *Heads of Agency* (HoA)-Gruppe „Food Supplements“ auf EU-Ebene initiiert, welche aus Vertreterinnen und Vertretern der Lebensmittelüberwachung und Risikobewertung der EU Mitgliedsländer besteht. Diese HoA-Arbeitsgruppe soll sich insbesondere mit der Einstufung von Stoffen mit ernährungsspezifischer oder physiologischer Wirkung (abgesehen von Vitaminen und Mineralstoffen) in Nahrungsergänzungsmitteln beschäftigen, die potentielle Risiken für den Verbraucher beinhalten. Für diese sogenannten "sonstigen Stoffe" bestehen im Sinne des Artikels 8 der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 derzeit nur sehr begrenzt spezifische Regelungen auf Gemeinschaftsebene, wodurch sich Lücken im Verbraucherschutz ergeben können.

Hauptziel dieser Arbeitsgruppe ist die Ausarbeitung eines gemeinsamen Konzepts für das Management in Bezug auf die Klassifizierung von "sonstigen Stoffen", die in Nahrungsergänzungsmitteln verwendet werden, um das Funktionieren des EU-Marktes zu harmonisieren. Das BfR ist in der HoA-Arbeitsgruppe „Nahrungsergänzungsmittel“ vertreten und berät bzw. liefert Informationen aus Sicht der Risikobewertung.

9 Verschiedenes

Angesichts der Tatsache, dass das Konzept der „diätetischen Lebensmittel“ auf EU-Ebene aufgegeben wurde, soll auch der Name der BfR-Kommission entsprechend geändert werden: BfR-Kommission für Ernährungsrisiken, neuartige Lebensmittel und Allergien (ERNA).

Die nächste Sitzung der BfR-Kommission ERNA ist für den 21. April 2023 vorgesehen. Die Vorsitzende bedankt sich bei allen Kommissionsmitgliedern für ihre Teilnahme und die konstruktive Diskussion.

⁷ siehe dazu: https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/01_Lebensmittel/01_Aufgaben/07_Stofflisten/verwendung/verwendung_node.html?cms_thema=Informationen+zur+Verwendung+der+Stofflisten